

## Ergänzende Informationen zur Testpflicht an Schulen (Stand 07.05.2021)

### Ausschluss von der schulischen Nutzung

#### a) Schulpflicht

Kommen Schülerinnen und Schüler der Testpflicht nicht nach bzw. liegt kein Nachweis über einen erfolgten Schnelltest (Bürgertest) oder Immunisierungsnachweis vor, so sind diese Kinder von der schulischen Nutzung auszuschließen. Nach Rückmeldung des MSB NRW gilt das Fehlen in diesen Fällen als entschuldigt, da die Schule den Grund für die Fehlzeit mit dem Nutzungsausschluss selbst gesetzt hat. Das Fehlen kann daher **nicht** mit einem Bußgeld geahndet werden. Vielmehr sind die versäumten Stunden als entschuldigte Fehlzeiten auf dem Zeugnis zu vermerken.

(Dies gilt auch für einen Ausschluss von der schulischen Nutzung, wenn das Tragen einer Maske verweigert wird.)

Die Ahndung mit einem Bußgeld kommt bei einer Testverweigerung nur

- bei einem eigenmächtigen Fernbleiben von der Schule wegen Ablehnung der Testung, ohne dass ein Nutzungsausschluss verfügt worden wäre,
- bei einer Erklärung, dass die Schulpflicht als „aufgehoben“ angesehen wird (oder ähnlichen Äußerungen) oder
- bei pflichtwidrigem Vorverhalten mit entsprechenden Anhaltspunkten, dass die Testverweigerung als „Umgehung“ der Schulpflicht angesehen wird

in Betracht.

#### b) Distanzunterricht

Von der schulischen Nutzung ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf angemessenen Distanzunterricht. Die konkrete Ausgestaltung liegt im organisatorischen Ermessen der Schulleitung. Dieser Distanzunterricht muss nicht denselben Umfang wie der Distanzunterricht nach der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung haben.

Es muss kein individuelles Lernangebot unterbreitet werden, das z.B. über die bloße Mitteilung der Lerninhalte und Aufgaben hinausgeht.

Distanzunterricht kann von den Schulen weiterhin aus Gründen des Infektionsschutzes (Vorerkrankung der Schülerin/ des Schülers oder der Angehörigen) genehmigt werden.

#### c) Teilnahme und Bewertung von Klassenarbeiten

Für Abschlussprüfungen und das Abitur gilt § 1 Abs. 2d CoronaBetrVO.

Schriftliche Leistungen wie Klausuren oder Klassenarbeiten sowie sonstige Leistungen in Präsenz (mündliche Prüfungsformate) fallen nicht unter diese Regelung.

Bei der Leistungsbewertung ist die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Verhaltensfolgen zu berücksichtigen. Diese kann bei Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II als größer vorausgesetzt werden, als bei Schülerinnen und Schüler der Primar- oder Sekundarstufe I. Von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II kann erwartet werden, dass sie Entscheidungen bis zu einem gewissen Maß eigenverantwortlich treffen und ggf. mit ihren Eltern in Konflikt treten.

Daher gilt:

Testverweigerung und damit Versäumnis der Klassenarbeit oder Klausur	→ Angebot eines Nachholtermins + Hinweis an die Schülerinnen und Schüler und/ oder Eltern, dass die Leistung bei erneutem Versäumnis als ungenügend bewertet wird oder nicht bewertet werden kann (nachteilige Folgen für die Schullaufbahn)
Nichtteilnahme am Nachholtermin wegen erneuter Testverweigerung ( <b>volljährige</b> Schülerinnen und Schüler)	→ ungenügende Leistung
Nichtteilnahme am Nachholtermin wegen erneuter Testverweigerung ( <b>minderjährige</b> Schülerinnen und Schüler)	Einzelfallentscheidung: - ist die Testverweigerung auf die Eltern zurückzuführen → Nichtbewertbarkeit - ist die Testverweigerung auf die Schülerin/ den Schüler zurückzuführen → ungenügende Leistung

### **Schülerelbsttests**

Zur Durchführung der Selbsttests wurden die Schulen durch das Land mit Tests beliefert, bei denen ein Naseninnenabstrich gemacht werden muss.

Sollte ein Kind den Selbsttest aufgrund einer Nasenverletzung nicht durchführen können oder derzeit Medikamente einnehmen, welche die Blutgerinnung hemmen, so ist in diesen Fällen ein inhaltlich schlüssiges Attest vorzulegen.

Nach Vorlage eines Attests, ist entweder

- ein anderer Selbsttest (z.B. Spucktest) in der Schule unter Aufsicht schulischen Personals durchzuführen  
(Die Beschaffung obliegt den Eltern. Wichtig ist, dass es sich um einen zugelassenen Test handelt.  
Siehe: [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html))
- oder ein Nachweis nach § 2 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO vorzulegen.

